



Internationaler Verein für
Kreditschutz- und Insolvenzrecht

STELLUNGNAHME

vom 11.03.2014

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Stand: 6. Februar 2014)

Der KSi begrüßt ausdrücklich die Zielrichtung des Gesetzes im Hinblick auf die Begrenzung der Zahlungsfristen. Auf der Basis einer Umfrage geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Durchschlagskraft des Gesetzes

Das Gesetz hat ausdrücklich zum Ziel, die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Zahlungsfristen von max. 60 Tagen (AGB: 30 Tagen) durch die Schuldner sicher zu stellen. Das gelingt u.E. aber mit den vorgesehenen Mitteln nicht.

- a) Zum Einen kann die Anhebung des Zinssatzes um einen Prozentpunkt die Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung nicht ausreichend motivieren; eine andere Sanktion ist nicht vorgesehen.
- b) Zum Anderen sollen durch das UKlaG zwar auch marktübliche Usancen angegriffen werden, dass (reiche) Schuldner sich späte Zahlungsziele einfach heraus nehmen und (schwächere) Gläubiger dies hinnehmen; jedoch fehlt es hier an einer Überwachungs- und vor allem an einer Klagebefugnis. Denn Art. 2 des Gesetzentwurfs sieht in Nr. 2 zum § 3 Abs. 2 UKlaG ausdrücklich vor, dass die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen Unterlassungsansprüche nach § 1a UKlaG n.F. GEGENÜBER UNTERNEHMEN gerade NICHT geltend

machen dürfen, sondern nur tätig werden dürfen, wenn Ansprüche von Verbrauchern betroffen sind.

Eine ausführliche Umfrage unter mittelständischen Unternehmen hat ergeben, dass diese sämtlich keinerlei spürbaren Effekt des Gesetzes erwarten. Es wäre schade um diese Chance.

Unsere Empfehlung lautet daher hierzu wie folgt:

§ 271a BGB n.F. wird wie folgt ergänzt:

(6) Abweichende Vertragsklauseln und Praktiken gelten als Eingriff in den freien Wettbewerb zwischen Unternehmerinnen und Unternehmern sowie zwischen Unternehmen.õ

Aus folgenden Gründen:

- Diese Formulierung überlässt die Überwachungsfunktion dem Wettbewerb. Sie wird es den Wettbewerbern *der Gläubiger* **und** *der Schuldner* künftig erlauben, die Überwachungsfunktion selbst auszuüben und nicht nur die Unterlassung, sondern auch Schäden einzuklagen.
- Wir erwarten einen unverzüglichen, kurativen Effekt dieser Maßnahme, da die compliance-Abteilungen der marktbeherrschenden Unternehmen darauf reagieren werden, dass Wettbewerbsverstöße auch strafrechtlich geahndet werden können.
- Das Wettbewerbsrecht ist öffentliches Recht; es gilt daher auch dann, wenn die Parteien auf Druck des Bestellers vertraglich eine andere Rechtsordnung berufen haben.
- Wir erwarten, dass es nur mit dem scharfen Schwert des Wettbewerbsrechts binnen Kürze gelingen kann, die unerwünschten Praktiken **auf Dauer** effektiv abzuschaffen. Das ist die Vorgabe der EU-Kommission.

Kosten für den Bundes- oder die Länderhaushalte sind damit nicht verbunden, wir erwarten eher Einnahmen aus Ordnungsgeldern.

2. Vereinheitlichung der Verzugszinssätze innerhalb der EU / Benachteiligung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (Exportwirtschaft) durch die weitere Anhebung des Verzugszinssatzes

In Anbetracht der Tatsache, dass wir von einer Anhebung des Verzugszinssatzes um 1 Prozentpunkt *keinerlei (!)* Effekt auf die Zahlungsmoral der Großunternehmen als Abnehmer erwarten, empfehlen wir,

von der geplanten Anhebung des Verzugszinses von 8 auf 9 Prozentpunkte abzusehen,
--

und zwar aus folgenden Gründen:

- Eine *uneinheitliche* Handhabung der Verzugszinssätze erschwert den freien Warenverkehr innerhalb der EU und wirkt der Vereinheitlichungstendenz im Rahmen des europäischen Binnenmarktes entgegen;
- Die Anhebung benachteiligt darüber hinaus den Wirtschaftsstandort Deutschland jedenfalls dann, wenn deutsches Recht auf den Vertrag zur Anwendung kommt. Das ist bei Export-Lieferverträgen der Fall, wenn keine anderslautende Rechtswahl getroffen wurde, denn die Besteller werden es künftig vermeiden, dass deutsches Recht zur Anwendung kommt.
- Die öffentliche Hand kann dadurch ebenfalls nicht zu pünktlicheren Zahlungen angehalten werden; die kommunalen Haushalte sowie die Haushalte von Bund und Ländern werden dadurch jedoch weiter belastet und gefährdet. Das sollte vermieden werden, wenn damit nicht auf der anderen Seite ein erheblicher positiver Effekt verbunden ist, was wir derzeit nicht sehen.

Bonn, den 11.3.2014

gez. Barbara Brenner
Rechtsanwältin
als Vorstandsvorsitzende